

RA Dr. Peter Gauweiler
Lenbachplatz 6
80333 München

Eröffnungserklärung gem. § 19 Abs. 3 UAusschG für Herrn Dr. Christian Olearius

A. Die Verweigerung der Gewährung von Akteneinsicht sowie der Einräumung eines Beweis- antrags- und Fragerechts gegenüber den Betroffenen durch die Hamburgische Bürgerschaft war eine politische Entscheidung

Der Untersuchungsausschuss hat in Bezug auf die Betroffenen folgende Beschlüsse gefasst:

- Herr Dr. Olearius und Herr Warburg sind Betroffene im Sinne des § 19 Abs. 1 UAusschG (Beschluss vom 12.03.2021), trotzdem steht den Herren Dr. Olearius und Warburg nach Auffassung des PUA kein Akteneinsichtsrecht, kein Beweisantragsrecht und kein Fragerecht zu (Beschlüsse vom 12.03.2021; Mitteilung des Arbeitsstabs des PUA vom 29.03.2021).
- Obwohl sich der Untersuchungsauftrag ausdrücklich gegen die „M.M. Warburg“ und damit gegen die dem Unternehmensverbund zugehörigen juristischen Personen richtet, soll die Warburg Bank nicht Betroffene im Sinne des § 19 Abs. 1 UAusschG (Beschluss vom 12.03.2021) sein.

Das ist nicht nachvollziehbar.

In den unter III. 1- 13 formulierten Fragestellungen sowie der einleitenden Sachverhaltsdarstellung der Einsetzungsanträge aus der Mitte der Bürgerschaft vom 28.10.2020 (Drs. 22/1762 und 22/1924), zu denen sich der Parlamentarische Untersuchungsausschuss „Cum-Ex-Steuergeldaffäre“ konstituiert hat, fällt bzw. bestimmt der Name „Warburg“ in den/die Fragen 1-9 und 13, also bei 10 von insgesamt 13 Fragen. Dass der Untersuchungsausschuss auch öffentlich primär als „Warburg-Untersuchungsausschuss“ wahrgenommen wird, wird anhand der medialen Berichterstattung klar erkennbar:

„Warburg-Eigentümer müssen vor „Cum-Ex“-Ausschuss aussagen“ und: „Ein Untersuchungsausschuss geht der Frage nach, warum der Fiskus Steuerforderungen gegen die Warburg Bank verjähren ließ“

Beitrag der FAZ, 14.04.2021

Das VG Hamburg hat in seinem Beschluss vom 13.04.2021 (S. 9) unter Verweis auf die Rechtsprechung des OVG darauf hingewiesen, dass es der Bürgerschaft obliegt,

„das Verfahren von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen im Einzelnen zu regeln und dabei Rechte und Pflichten der Beteiligten auszugestalten.“

Auch das OVG Hamburg hat in seinem Beschluss vom 14.04.2021 die Entscheidung über Ob und Umfang der Rechte der Betroffenen ausdrücklich der Volksvertretung zugewiesen, deren Sache es sei,

„das Verfahren vor Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen im Einzelnen zu regeln und dabei Rechte und Pflichten der Beteiligten näher auszugestalten. Dem Gesetzgeber kommt hierbei ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Es ist deshalb zwar zulässig, aber nicht geboten, dem Betroffenen weitergehende Verfahrensrechte einzuräumen, wie dies etwa in Schleswig-Holstein geschehen ist.“

Beschluss des OVG Hamburg vom 14.04.2021, S. 4

Denn auch das VG Hamburg hat in seiner Entscheidung über das Anwesenheitsrecht des Betroffenen bei nichtöffentlichen Sitzungen ausdrücklich die Defizite der fragmentarischen Regelungen des Hamburgischen Untersuchungsausschussgesetzes fest- und herausgestellt. So heißt es in dem nämlichen Urteil vom 18.05.2010 (20 K 817/10):

„Das Gesetz ist (...) erkennbar auslegungsbedürftig und auslegungsfähig.“

Wir ersuchen daher noch einmal an die Hamburgische Bürgerschaft, die Bedeutung des Grundsatzes rechtlichen Gehörs und die Tragweite seiner Versagung zu überdenken. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Saarländischen Verfassungsgerichtshofes vom 21.01.2020 (Az.: LV 15/19), welches die Akteneinsicht in die verfahrensbestimmenden Bestände als rechtsstaatlichen Mindeststandard ansieht und hierbei auf eine Entscheidung des europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 18.02.2016 (10722/13 - NJOZ 2018, 476) rekurriert, welcher die verfahrensrechtlichen Garantien ausdrücklich auch auf Parlamentarische Untersuchungsausschüsse erstreckt:

„Inhalt des Rechts auf ein faires Verfahren ist aber nach der auch das Verfassungsrecht des Saarlandes als Bundesrecht ausgestaltenden Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten das Recht eines von einem staatlichen Verfahren Betroffenen, Zugang zu allen und Einsicht in alle den Gegenstand seiner Betroffenheit berührenden Dokumente und Dateien zu erhalten.“

Dies ist mit der Versagung der Akteneinsichts- und Beweisantrags- und Fragerechte der Betroffenen nicht vereinbar. Ohne entsprechenden Einblick in und Einfluss auf die Verfahrenslage, in deren Zentrum die Betroffenen stehen, stellt sich der Betroffenheitsstatus selbst lediglich als formale Rechtsstellung ohne wehrfähigen Inhalt dar, wodurch die Betroffenen Eigner der M.M.Warburg völlig entrechtet werden. Die bloße „Nichtregelung“ bedeutet keinesfalls ein Verbot.

Wir bitten Sie, diese Verweigerungshaltung nochmals zu überdenken. Tatsächlich sind entgegen der Auffassung des Untersuchungsausschusses

1. die M.M.Warburg & CO KGaA und die M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Cum-Ex Steuergeldaffäre“ erheblich beeinträchtigt.

2. die Beteiligungsrechte in Form von Akteneinsicht, Frage- und Beweisantragsrecht verfassungsrechtlich geboten.

und **3. eine verfassungskonforme Handhabung des Untersuchungsverfahrens in Bezug auf die Betroffenen weder durch den Wortlaut noch durch die Entstehungsgeschichte des § 19 UAG ausgeschlossen.**

Ich bin sicher, dass Herr Dr. Olearius zu einer persönlichen Anhörung zur Verfügung stehen wird, wenn diese Dinge geklärt sind.

Die Betroffenen treten dem PUA mit Respekt gegenüber; gerade deshalb wollen sie sich, ihre Bank und deren Mitarbeiter in diesem PUA nicht zum bloßen Objekt einer politisch motivierten Skandalenquete degradieren lassen. Sollte der PUA Ihnen gleichwohl weiter alle Mitwirkungsrechte, einschließlich des Rechts auf Akteneinsicht verweigern, werden sie diese Entscheidungen bis zum Bundesverfassungsgericht überprüfen lassen und ggf. die Hilfe des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegen diese Entscheidung der hamburgischen Bürgerschaft in Anspruch nehmen.

B. Zum Fragenkatalog des Untersuchungsausschusses

Im Mittelpunkt der parlamentarischen Untersuchung werden aus unserer Sicht folgende Fragestellungen stehen:

- **Ist ein Hamburger Unternehmer und Bürger der Hansestadt berechtigt, den Bürgermeister auf Vorgänge in seiner Verwaltung anzusprechen?**
- **Wie beschreibt sich das vergleichbare Verhalten anderer Bundesländer bei „Cum-Ex“ und weicht das Verhalten der hamburgischen Finanzbehörden vom Verhalten anderer Länder ab?**
- **Hat die hamburgische Finanzverwaltung gegen den Rat der Staatsanwaltschaft Köln die M.M.Warburg „geschont“?**
- **Welche Erkenntnisse ergeben sich aus den bereits durchgeführten Strafverfahren bei „Cum-Ex“ in Bezug auf das Verhalten der hamburgischen Finanzbeamten?**
- **Wurden Erkenntnisse des Bundes, insbesondere des 4. Untersuchungsausschusses des 18. Deutschen Bundestages (BT-Drs. 18/12700) ignoriert?**

I. Ist ein Hamburger Unternehmer und Bürger der Hansestadt berechtigt, den Bürgermeister auf Vorgänge in seiner Verwaltung anzusprechen?

Der Eigner einer für Hamburg so wichtigen Bank muss der Hamburger Stadtspitze die Schilderung einer Problemlage unterbreiten dürfen und Gehör erhalten. Ausweislich der Unterlagen gab es mit dem ersten Bürgermeister mehrere Treffen, ein Telefonat und einen Brief.

Mündliche Petitionen sind in Deutschland nach allen Landesverfassungen erlaubt und im Verhältnis Bürger/Regierung eine Selbstverständlichkeit. Das Recht zu schriftlichen Petitionen hat nach Art. 17 GG sogar Verfassungsrang.

Dem Petitionsrecht wird in der Literatur eine Vielzahl von Funktionen zugeschrieben. In Maunz/Dürig/Klein, 2020, GG Art. 17 Rn. 137-141 heißt es:

„Eine Interessen- und Rechtsschutzfunktion, eine Integrations- und Artikulationsfunktion, eine Gemeinwohlfunktion, eine Gnadenfunktion, schließlich die „Purgationsfunktion des Herausschüttenkönnens“.

Das Petitionsrecht eröffnet jedermann „außerhalb des förmlichen Rechtsschutzes mit seinen komplizierten Zuständigkeits- und Zulässigkeitsvoraussetzungen“ einen thematisch unbegrenzten Zugang zu Verwaltung und Volksvertretung, einen Weg, auf dem er seine Nöte,

Sorgen, Kümernisse und Anliegen verschiedenster Art vortragen kann, verbunden mit dem Anspruch auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Bescheidung.“

Die enorme Bedeutung des Bankhauses für die maritime Wirtschaft der Hansestadt, welche eine Schlüsselstellung für die Finanzierung von Reedereien u.Ä. hat, ergibt sich aus den Zahlen: Die Bank zählt mit einer Bilanzsumme von rund 6 Milliarden Euro und einem verwalteten Kundenvermögen von rund 70 Milliarden Euro zu den größten privaten Finanzdienstleitern Deutschlands (Pressemitteilung der M.M. Warburg vom 16.05.2017).

Dass es sich bei dem Vorgang um eine unerlaubte Einflussnahme gehandelt hätte, wird gerade durch die erst durch einen amtlichen Verwahrungsbruch veröffentlichten, für sich selbst geschriebenen Tagebucheinträge des Dr. Olearius widerlegt. So heißt es im Tagebuch von Herrn Dr. Olearius

„Wir bekommen nichts versprochen, erwarten, fordern das auch nicht. Jederzeit könnte ich mich melden; er erwartet das auch in dieser Angelegenheit. Wir diskutieren noch Hamburger Themen, werden auch um Rat gefragt. Nach 1 ½-stündigem Gespräch freundschaftlichste Verabschiedung“ (Zitat in der Welt, 17.04.2021)

Herr Dr. Olearius hatte jedes Recht, den Bürgermeister anzusprechen. Der Dialog einer demokratisch verfassten Stadtspitze mit einem herausragenden Repräsentanten der Wirtschaft ist kein Gnadenakt.

Ich lasse für diese Darstellung außer Acht, dass die Verbreitung der Tagebücher und der Bruch des Amtsgewahrsams aus der Asservatenkammer des LKA NRW rechts- und verfassungswidrig war.

Der Bundesgerichtshof geht in seinem Urteil vom 22.12.2011 - 2 StR 509/10 davon aus, dass selbst das Abhören eines Selbstgespräches in einem Kfz rechtswidrig ist und ein Beweisverwertungsverbot gem. § 136a StPO begründet:

„Der Grund für den absoluten Schutz eines Kernbereichs der Persönlichkeitsentfaltung besteht in der Eröffnung einer Möglichkeit für Menschen, sich in einem letzten Rückzugsraum mit dem eigenen Ich befassen zu können, ohne Angst davor haben zu müssen, dass staatliche Stellen dies überwachen. Die Gedanken sind grundsätzlich frei, weil Denken für Menschen eine Existenzbedingung darstellt. Den Gedanken fehlt aus sich heraus die Gemeinschaftsbezogenheit, die jenseits des Kernbereichs der Persönlichkeitsentfaltung liegt. Gleiches gilt für die Gedankenäußerung im nichtöffentlich geführten Selbstgespräch.“

II. Wie beschreibt sich das vergleichbare Verhalten in anderen Bundesländern, wie haben sich andere Bundesländer in Sachen Cum-Ex positioniert?

In dem Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses (Drs. 22/1762), Ziff. I findet sich die Feststellung, dass im Zusammenhang mit „Cum-Ex“

„in anderen Bundesländern entsprechende Steueransprüche durchgesetzt wurden (...).“

Es ist völlig richtig, zur Aufklärung des vorliegenden Falls den Vergleich mit dem Wirken anderer Länder heranzuziehen. Im Fokus steht hierbei die Praxis der Länder NRW, Hessen, Baden-Württemberg aber auch Hamburg und Schleswig-Holstein.

Zunächst also Warburg, „Cum-Ex“ und die Hansestadt Hamburg selbst. Ist Warburg der einzige „Cum-Ex“-Fall in Hamburg, mit dem sich hiesige Finanzverwaltung zu befassen hatte und wenn nein, welche Erkenntnisse hat der Hamburger Senat aus diesen anderen Fällen? Gerade weil der Grundsatz der Gleichbehandlung wesentlich gleicher Fälle durch die Verwaltung auf dem Prüfstand steht. Also: ***„Kehr jeder vor der eignen Tür, gleich sauber ist das Stadtquartier.“***

1. Hansestadt Hamburg

- HSH Nordbank: entstand aus einer Fusion der Hamburgischen Landesbank und der Landesbank in Schleswig-Holstein und gehörte ab 2003 zu 35% Hamburg und zu 20% Schleswig-Holstein und zu 18% den Sparkassen Schleswig-Holstein und zu 27% der WestLB.

- Die HSH Nordbank tätigte zwischen 2008 und 2011 Cum/Ex-Geschäfte, die zu einer doppelten Anrechnung der Kapitalertragsteuer in Höhe von 112 Millionen Euro führten; In einer Pressemitteilung auf der Homepage der Hamburg Commercial AG vom 13.12.2013 heißt es dazu:

„In den Jahren 2008 – 2011 wurden insgesamt 29 Transaktionen identifiziert, die aufgrund eines in Summe mit rund 112 Millionen Euro hohen Steueranrechnungsvolumens auffällig und derzeit Gegenstand vertiefter Prüfung sind.“

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es unterschiedliche Sorgfaltsmaßstäbe an Eigentümer einer Privatbank und Eigentümer einer öffentlichen Bank gibt?

In diesem Zusammenhang regen wir die Beiziehung der Akten der Finanzbehörde Hamburg zu den steuerlichen Vorgängen der HSH Nordbank an.

Ebenfalls regen wir die Beiziehung der Akten der Finanzbehörden in Sachen Varengold Bank an, die derzeit auch Gegenstand von Ermittlungen wegen „Cum-Ex“-Gestaltungen sein soll.

- Aus den online abrufbaren Geschäftsberichten der HSH Nordbank für die Jahre 2008 – 2010 geht hervor, welche Personen jeweils als Verantwortliche in den Gremien der Bank vertreten waren:

- Dr. Wolfgang Peiner
 - War zuvor (2001 – 2006) als Finanzsenator der Hansestadt tätig
 - Mai 2007 Aufsichtsratsvorsitzender der HSH Nordbank
- Dr. Michael Freytag
 - Finanzsenator (Vorgänger von Dr. Peiner): 2007 – 2010
 - Mitglied des Aufsichtsrates 2007 – 2010
- Lothar Hay
 - Innenminister des Landes Schleswig-Holstein
 - Mitglied des Aufsichtsrates 2008 –
- Rainer Wiegard
 - Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein
 - Mitglied des Aufsichtsrates 2007 –
- Und der Vorsitzende des Vorstands
 - Prof. Dr. Dirk Jens Nonnenmacher

Im Jahre 2009:

- Folgende Mitglieder des Aufsichtsrates:
 - Hilmar Kopper
 - Ehemaliger Vorstandssprecher der Deutschen Bank AG
 - Dr. Wolfgang Peiner
 - Dr. Michael Freytag
 - Lothar Hay
 - Dr. Hans Reckers
- Ehemaliges Vorstandsmitglied Deutsche Bundesbank
 - Rainer Wiegard
- Vorstand:
 - Prof. Dr. Dirk Jens Nonnenmacher

- und 2010:

- Mitglieder des Aufsichtsrates
 - Hilmar Kopper
 - Dr. Hans Reckers
- Vorstand
 - Prof. Dr. Dirk Jens Nonnenmacher

Die Funktion von Personen aus den Reihen der Deutschen Bank ist in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Schließlich spielt die Frage, ob die Deutsche Bank als Depotbank ihren Pflichten

zur Rückerstattung der Kapitalertragsteuer nachgekommen ist, eine Schlüsselrolle in diesem Verfahren. Bezüglich der HSH Nordbank: Lagen die Voraussetzungen einer strafbefreienden Selbstanzeige vor?

Laut einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 12.08.2019 sind die Hintergründe und Vorgänge zwischen der HSH Nordbank und der Hansestadt nach wie vor unbekannt:

„Auch deshalb, weil die Hamburger Staatsanwaltschaft sich die Vorgänge in der HSH zwar angeschaut, aber nie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hatte.“

2. Nordrhein-Westfalen

- Das größte in Deutschland bekannte „Cum-Ex“-Geschäft wurde in NRW durchgeführt, durch die WestLB, die zur damaligen Zeit gemeinsam mit dem Hamburger Senat die Eigentümerin der HSH Nordbank war. Die WestLB hielt am 04.04.2007 für nur 2 Wochen 14% der Anteile an DaimlerChrysler (Handelsblatt vom 05.12.2019). Im Einzelnen heißt es dort:

„Es war am 12. April 2007, als der Stuttgarter Automobilhersteller Daimler-Chrysler eine Börsenmeldung verbreitete. Die WestLB habe das Unternehmen darüber informiert, dass sie am 4. April 2007 die Schwellen von drei, fünf und zehn Prozent der Stimmrechte an der Daimler-Chrysler AG überschritten habe. Die WestLB sei aktuell im Besitz von 144,2 Millionen Aktien im Wert von fast neun Milliarden Euro und damit größter Anteilseigner des Fahrzeugbauers.“

Die seltsame Transaktion fand nicht die Aufmerksamkeit, die sie verdiente. Ein „marktübliches Bankgeschäft“ sei das gewesen, sagte ein Sprecher der WestLB, als er 2007 zum ersten Mal danach gefragt wurde. Weil die Bank andere Probleme hatte, verfolgten weder Medien noch Staatsanwälte den Fall.

Das war ein Glück für die WestLB. Cum-Ex-Akteure waren darauf bedacht, beim Handel auf Kosten der Steuerzahler unter den sogenannten Meldeschwellen zu bleiben – oder sie zu umgehen. Wer einen bestimmten Prozentsatz von Aktien an einem Unternehmen kaufte, musste dies dem Unternehmen melden, und dies informierte wiederum den Finanzmarkt. Da es für eine Bank wie die WestLB keinen erklärbaren Grund gab, 14 Prozent aller Daimler-Aktien zu besitzen, war in der Gestaltung des Deals bei der Landesbank offensichtlich etwas schiefgelaufen.

Intern fand man das lustig. „Unsere Cum-Ex-Freunde von der WestLB haben einen Tag vor der Hauptversammlung ordentlich zugeschlagen“, schrieb Freshfields-Anwalt Thomas Maler an einen Verteiler. Die Kanzlei Freshfields steht heute mitten im Skandal. Ihre Gutachten waren für viele Banken die Voraussetzung, in Cum-Ex-Geschäfte zu investieren.“*

Dieser Vorgang hätte nach dem WpHG gemeldet werden müssen, was jedoch nicht geschehen ist. Von Gesetzes wegen bestanden keine Rechte aus Aktien für die Zeit, für welche die Mitteilungspflichten – wie im vorliegenden Fall – unerfüllt blieben (§ 28 WpHG). Als Folge ist von der BaFin eine Sonderprüfung nach §§ 44 ff. KWG veranlasst worden. Wir haben mit Schreiben vom 18. November 2020 Akteneinsicht in diesen Sonderprüfungsbericht beim Justizministerium des Landes NRW beantragt. Das Land NRW hat diesen Akteneinsichts Antrag mit Bescheid vom 29.12.2020 abgelehnt. **Der Untersuchungsausschuss hat nun die Möglichkeit, den Sonderprüfungsbericht von Amts wegen anzufordern, was wir hiermit anregen.**

- Zum Kenntnisstand in Bezug auf die „Cum-Ex“-Transaktionen innerhalb der WestLB heißt es dann unwidersprochen im Handelsblatt vom 21.04.2021:

„Ein damals beteiligter Händler sagte dem Handelsblatt dagegen: ‚Sie können nicht im Alleingang 15 Milliarden Euro durch die Bilanz ziehen. Das muss genau vorbereitet werden.‘ Mitwisser seien auf allen Ebenen der Bank zu finden. Im Handel, im Controlling, Risikomanagement und Vorstand.“

Das Land NRW war zu 48% Eigentümerin der WestLB und hält nunmehr 100% der Anteile der Rechtsnachfolgerin „Portigon AG“.

Ein ehemaliger Mitarbeiter der WestLB kommentierte dies im Handelsblatt vom 18.11.2015 mit: *„Natürlich haben wir Cum-Ex gemacht“*.

Anteilseigner der WestLB AG waren

- zu 30,862 % die NRW.Bank, die seit 2011 vollständig im Besitz des Landes Nordrhein-Westfalen ist,
- 25,032 % der Rheinische Sparkassen- und Giroverband (RSGV),
- 25,032 % der Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL),
- 17,766 % das Land Nordrhein-Westfalen.

Gesellschafter der Portigon AG sind:

- zu 30,51 % die NRW.Bank, die seit 2011 vollständig im Besitz des Landes Nordrhein-Westfalen ist,
- zu 69,49 % das Land Nordrhein-Westfalen.

Zu den Personen:

- Vorstandsvorsitzender Dr. Thomas R. Fischer (Januar 2004 – Juli 2007)

- Klaus-Michael Geier (Stellvertretender Vorsitzender)
- Robert M. Stein
- Dr. Matthijs van den Adel
- Vorstandsvorsitzender Alexander Stuhlmann (Juli 2007 – März 2008)
 - Dr. Norbert Emmerich (Stellvertretender Vorsitzender)
 - Werner Taiber
 - Dr. Hans-Jürgen Niehaus
 - Dr. Wolfgang Nickels
- Vorstandsvorsitzender Heinz Hilgert (Mai 2008 – Mai 2009)
 - Hubert Beckmann (Stellvertretender Vorsitzender)
 - Dr. Wolfgang Nickels (CRO)
 - Dr. Hans-Jürgen Niehaus (CFO)
 - Werner Taiber
- Vorstandsvorsitzender Dietrich Voigtländer (Mai 2009 – Juni 2012; danach Vorstandsvorsitzender der Rechtsnachfolgerin der WestLB „Portigon AG“)
 - Hubert Beckmann (Stellvertretender Vorsitzender)
 - Thomas Groß
 - Werner Taiber

Verbindungen zur Regierung Nordrhein-Westfalen:

- Dr. Helmut Linssen (Finanzminister 2005 - 2010): Aufsichtsrat
 - April 2007: WestLB war mit 14% kurzfristig die größte Einzelaktionärin der Daimler Chrysler AG (9 Milliarden EUR)
 - Damals Meldepflicht bei Überschreitung von 10% und darüber gem. § 21 I WpHG a.F. – Meldung nicht erfolgt, Grund hierfür war wohl die „kurze Besitzzeit“
 - Linssen will von alledem nichts gewusst haben

Norbert Walter Borjans (Finanzminister 2010 - 2017): Aufsichtsrat ab August 2010 bis zur Auflösung der WestLB im Juni 2012.

- Der Gesamtschaden soll laut Handelsblatt vom 21.04.2021 eine Milliarde EUR betragen.

- Vor wenigen Tagen gab es folgende Meldung: Das Land NRW als Alleinträger Portigons will Cum-Ex-Risiken der WestLB und daraus resultierende Steuernachforderungen auf die Erste Abwicklungsanstalt und damit teilweise auf Kommunen nahestehende Organisationen abwälzen (FAZ vom 14.04.2021).

In diesem Zusammenhang regen wir ebenfalls die Beiziehung der Akten der Finanzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen zu den steuerlichen Vorgängen der WestLB sowie des diesbezüglichen Berichts und der Prüfungsakten der BaFin an.

3. Baden-Württemberg

- LBBW: Beteiligung an Cum-Ex-Geschäften u.a. mit Lehman Bros. in den Jahren 2007 – 2008 mit einem Steuerschaden von mindestens 150 Millionen EUR (Handelsblatt vom 05.01.2021)

- Die LBBW ist zu rund 25% im Eigentum des Landes Baden-Württemberg, zu 40% im Eigentum des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg, zu 19% im Eigentum der Stadt Stuttgart und zu 15,5% im Eigentum der Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH

- Aus den online verfügbaren Geschäftsberichten der LBBW geht hervor:

- Vorstandsvorsitzender der LBBW war bis 2009 Siegfried Jaschinski, der zugleich im Verwaltungsrat der DekaBank saß; zu diesem Zeitpunkt war Elisabeth Roegele – 2015 Vizepräsidentin der BaFin – Chefsyndikus der DeKaBank.

- Im Verwaltungsrat der LBBW war damals der Finanzminister des Landes BW Wili Stächle.

Wir regen daher die Beiziehung der Akten der Finanzbehörden des Landes Baden-Württemberg zu den steuerlichen Vorgängen der LBBW und der Prüfungsakten der BaFin an.

Nur so kann einer zentralen These bzw. Vorgabe des PUA nachgegangen bzw. diese aufgeklärt werden, dass bzw. ob „entsprechende Steueransprüche in anderen Bundesländern durchgesetzt wurden“ (Untersuchungsauftrag des Einsetzungsantrags vom 28.10.2020, S. 2, LT-Drs. 22/1762).

4. Hessen

- Gem. § 44 Abs. 1 S. 3 EStG ist die inländische Depotbank eines Aktienverkäufers zur Einbehaltung und zur Abführung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Als Depotbank werden Kreditinstitute bezeichnet, bei denen Wertpapiere (z.B. Aktien) in Depots verwahrt werden. Depotbank von ICAP war die **Deutsche Bank**

- **Ihrer Pflicht zum Einbehalt und zur Abführung der Kapitalertragsteuer ist die Deutsche Bank** weder im Fall der Warburg Bank noch in zahlreichen Parallelfällen nachgekommen

- Das Finanzgericht Hessen äußerte sich zu dieser Praxis der deutschen Bank mit Urteil vom 10.03.2017 – Az.: 4 K 977/14, EFG 2017, 656 wie folgt:

*„Gegen den Anscheinsbeweis spricht insbesondere, dass es sich hier um ein **systematisch fehlerhaftes Vorgehen eines Kreditinstituts handelt**, das auf dem deutschen Markt ein hohes Aktienvolumen umsetzt.“*

- In der Folge erstattete das FG Hessen Strafanzeige gegen die Verantwortlichen der Deutsche Bank AG (Wortprotokoll der 94. Sitzung des Finanzausschusses des Bundestages vom 9. September 2020 – Protokoll Nr. 19/94, S. 7)

- Wäre die Deutsche Bank ihrer Verpflichtung zum Steuerabzug nachgekommen – wovon die M.M.Warburg ausgegangen war –, wäre die Warburg Bank zur Anrechnung der Kapitalertragsteuer berechtigt gewesen. Insoweit hat der Vorsitzende Richter Zickler in einer Verhandlung am 3. Dezember 2020 gegen den ehemaligen Prokuristen von Warburg gesagt:

„Jetzt gibt es hier eine aktive Depotbank, die inländisch ist, und wir wissen aus den Akten, dass die diese Besteuerung, die auf die Dividendenkompensationszahlung nach dem Wortlaut des Gesetzes angefallen wäre, offensichtlich nicht einbehalten hat. Sonst säßen wir heute vielleicht auch gar nicht hier.“

- Gleichwohl wurden die wegen des „systematisch fehlerhaften Vorgehens“ der Deutsche Bank AG zunächst eingeleiteten Ermittlungen der Ermittlungsgruppe Duplo der hessischen Steuerfahndung („**EG Duplo**“) durch den – nicht veröffentlichten – Erlass des hessischen Finanzministers vom 24. Juli 2014 nachträglich gedeckt. Dort heißt es:

*„Die dargelegte Rechtsauffassung führt zu dem Ergebnis, dass in den beschriebenen drei Prüfungsfallen in Hessen eine erweiternde Auslegung des § 44 Abs. 1 S. 3, 3. HS EStG [Begriff der den Verkaufsauftrag ausführenden Stelle, Anm. d. Verf.] abzulehnen ist und bei Erfüllung des Tatbestands der §§ 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG beim inländischen Settlement Agent [...**geschwärzte Textpassage im internen Text...**] **Deutsche Bank keine die Kompensationszahlung betreffende Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtung besteht.**“*

Wir regen daher die Beiziehung der Akten der hessischen Finanzbehörden zu den steuerlichen Vorgängen der Deutschen Bank AG und der Prüfungsakten der BaFin an.

III. Wurden Erkenntnisse des Bundes, insbesondere des 4. Untersuchungsausschusses des 18. Deutschen Bundestages ignoriert?

a) Im Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses vom 28.10.2020, LT.-Drs. 22/1762, Fragestellung Nr. 3 heißt es: „Warum hat die Stadt Hamburg es unterlassen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Rückzahlung der Steuern durch das Bankhaus M.M.Warburg & CO in Höhe von 47 Millionen Euro im Jahre 2016 durchzusetzen, was und wer trug hierbei konkret zur Entscheidungsfindung bei, inwiefern wurden Prüfberichte, das Vorgehen anderer Bundesländer, die Rechtsprechung und **weitere Erkenntnisse** und Faktoren berücksichtigt?“

„Weitere Erkenntnisse“ sind insbesondere der Abschlussbericht des 4. Untersuchungsausschusses des 18. Deutschen Bundestages. Dieser beginnt mit einem Mehrheitsvotum und endet mit zwei Minderheitenvoten, wobei die jetzigen Antragsteller – CDU und die LINKE – im Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages sich mit ihren Bewertungen des staatlichen Verhaltens bei „Cum-Ex“ konträr gegenüberstanden.

Demzufolge zielen ihre Untersuchungen in zwei völlig entgegengesetzte Richtungen.

Das Mehrheitsvotum von CDU und SPD lautet wie folgt:

„Der Bundesregierung, insbesondere dem BMF, kann weder der Vorwurf gemacht werden, durch das JStG 2007 eine Rechtsgrundlage geschaffen zu haben, die Cum/Ex-Geschäfte legalisiert, noch kann dem BMF und dem BZSt der Vorwurf gemacht werden, dass die Aufklärung zögerlich behandelt und die Bedeutung der Fälle nicht erkannt wurde.“

Diametral entgegengesetzt begründet die LINKE ihr Minderheitsvotum wie folgt:

„Unser Schwerpunkt liegt im Führen des Nachweises, dass insbesondere das BMF früher hätte eingreifen können und müssen, um einen milliardenschaden zu Lasten der Allgemeinheit abzuwenden.“

- Am 27. April 2017 beantragten die Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im 4. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages unter Verweis auf eine E-Mail des Sachverständigen und VRiFG Helmut Lotzgeselle Untersuchungen zu der Erkenntnis, dass

„große inländische Banken als Depotbanken systematisch und in großem Umfang entgegen der bestehenden gesetzlichen Regelung keine Kapitalertragsteuer auf die Dividendenkompensationszahlungen erhoben hätten.“ (Abschlussbericht des PUA des Bundestages, S. 43).

Die Koalitionsfraktionen – Union und SPD – **lehnten die dahingehenden Beweisanträge aus formalen Gründen wegen fehlender Bestimmtheit ab** (*Abschlussbericht des PUA des Bundestages, S. 43*).

- Die Warburg Bank und zunächst auch die hamburgische Finanzverwaltung gingen zu Recht davon aus, dass der Fiskus vorrangig gegen die Deutsche Bank AG als inländische Depotbank hätte vorgehen müssen. Gem. § 44 Abs. 1 S. 3 EStG musste, falls sich der Verkäufer einer inländischen Depotbank bedient, diese den Steuerabzug vornehmen und die Kapitalertragsteuer bescheinigen. Depotbank von ICAP war die **Deutsche Bank**. Hierzu heißt es in einem Vermerk der hamburgischen Finanzverwaltung vom 5. Juni 2015:

„Die Deutsche Bank bzw. die Clearstream (Anmerkung: hundertprozentige Tochter der Deutschen Börse AG und Zentralverwahrer von Wertpapieren) sind als die die Abwicklung ausführenden inländischen Kreditinstitute Schuldner der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags und haben diese abzuführen (§ 44 (1) S 3 EStG).“

- Im jetzigen Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses „Cum-Ex“-Steuergeldaffäre wird weder das Thema Depotbank noch eine Verantwortlichkeit des BMF thematisiert, obwohl die Frage des Verhaltens der Depotbank auch für die Finanzverwaltung Hamburgs eine zentrale Rolle spielte.

b) Für die Frage, ob die Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses des Bundestages ignoriert wurden, spielen auch die Erkenntnisse des Bundestages über das Verhalten der BaFin eine zentrale Rolle.

Im Antrag vom 28.10.2020, LT.-Drs. 22/1762 heißt es unter Fragestellung Nr. 9: ***„Wie passen die bisherigen Aussagen und Auskünfte der beteiligten Personen und Behörden gegenüber dem Deutschen Bundestag sowie der Hamburgischen Bürgerschaft und weiterer Landtage zu den Erkenntnissen und Vorgängen in der Hamburger Steuerverwaltung im Zusammenhang mit den Cum-Ex-Geschäften des Bankhauses M.M.Warburg & CO seit 1. Januar 2014 bis zum Zeitpunkt dieses Einsetzungsbeschlusses des PUA?“***

- Herr Exekutivdirektor Raimund Röseler erklärte gegenüber dem 4. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages:

„Bei Cum/Ex haben wir den Anlass schlicht nicht gesehen dafür, weil Cum/Ex ist jahrelang von den Finanzbehörden geduldet worden. Also, ich meine, jahrelang gab es diese Geschäfte, ohne dass die zuständigen Behörden gesagt haben: Das ist nicht sauber, was da läuft. - Und ich bin da auf die Wertung der Finanzbehörden angewiesen.“ (BT-Drs. 18/12700, S. 263)

- Der 4. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages kommt zur Bewertung der Rechtmäßigkeit von „Cum-Ex“ durch die BaFin zu folgendem Ergebnis:

„Die BaFin hielt Cum/Ex-Geschäfte – im Gegensatz zum ihr übergeordneten BMF – nicht für rechtswidrig.“ (BT-Drs. 18/12700, S. 431)

c) Obwohl der BaFin im Jahr 2016 aufgrund entsprechender Medienberichterstattung bekannt gewesen sein musste, dass insgesamt über 100 Banken an Cum-Ex-Transaktionen beteiligt waren, wurde dem 4. Untersuchungsausschuss des 18. Deutschen Bundestages ohne eine entsprechende Richtigstellung ein interner E-Mail-Verkehr der BaFin vom 28.01.2016 übermittelt, in dem es heißt:

„Warburg scheint die einzige Bank zu sein, die bisher bei dem Thema aufgefallen ist. (...)“

Gleichzeitig zu dieser Aussage wurden völlig gegenläufige Meldungen in der Fachpresse veröffentlicht:

Pressemitteilung des Dienstes BILANZ vom 26.02.2016 über mehr als 100 Finanzinstitute von „A wie ABN AMRO bis W wie WestLB“

Damit begann das, was wir in Bezug auf Warburg die „**Sündenbockprojektion**“ nennen. Die angebliche, durch „Cum-Ex“ volkswirtschaftlich insgesamt verursachte Schadenssumme schwankt zwischen 10 Mrd. und 50 Mrd. EUR. Die Schadenssumme bei Warburg ist beträgt ausweislich der Einziehungsentscheidung des Landgerichts Bonn in seinem Urteil vom 18.03.2021 maximal 176 Millionen EUR, also zwischen 0,3% und 1,7%. Im Zentrum der Medienberichterstattung steht gleichwohl seit mehreren Jahren im Wesentlichen Warburg. Zwar führt die Staatsanwaltschaft Köln Ermittlungsverfahren gegen mehr als 1.000 Beschuldigte. Zu einer gerichtlichen Einziehungsentscheidung ist es jedoch nur in dem Fall Warburg gekommen.

Warum das so ist:

Einem der bundesweiten Akteure von „Cum-Ex“, dem Rechtsanwalt Dr. Steck, ist es gelungen, der Staatsanwaltschaft Köln eine von ihm konstruierte Denunziation als Mandantengeheimnis zu verkau-

fen. Damit war ein Kronzeuge gefunden, der sich in Absprache mit der Staatsanwaltschaft auch ausgesuchten Journalisten zur Verfügung stellte. Ausweislich seiner Aussage vor dem LG Bonn in Absprache mit der Staatsanwaltschaft gegenüber Vertretern von „Panorama“ unter falschem Namen und Perücke. Auch dies in Abstimmung mit der sachbearbeitenden Staatsanwältin.

IV. Hat die hamburgische Finanzverwaltung gegen den Rat der Staatsanwaltschaft die M.M.Warburg „geschont“?

Im Antrag vom 28.10.2020, LT.-Drs. 22/1924 heißt es schließlich zur Fragestellung Nr. 12: *„Wie stellt sich das grundsätzliche Vorgehen des Senats in sogenannten Cum-Ex-Fällen dar?“*

- Warburg ist kein typischer „Cum-Ex“-Fall; die Warburg Bank ging bekanntlich davon aus, ein nach der Rechtsprechung des BFH ausdrücklich zulässiges Dividendenstripping durchzuführen. „Dividendenstripping“ bezeichnet den Kauf und Verkauf von Aktien um den sog. „Dividendenstichtag,“ (= der Tag der Hauptversammlung) und ist nach der Rechtsprechung des BFH legal (Entscheidung vom 15. Dezember 1999 (Az.: I R 29/97)).

Dies bestätigt die Leiterin des Finanzamts für Großunternehmen Ohse-Griem in einem Schreiben **vom 20.10.2017 an die Finanzbehörde Hamburg:**

- S. 6: *„Der ebenfalls beschuldigte Herr Steck sagte aus, dass Berger von „Leerverkäufer“ und „Dividendenkompensationszahlung“ gesprochen habe, dass Herr Berger das Modell aber mit komplizierten Ausführungen und Paragraphenketten vorgestellt habe, sodass er der Auffassung gewesen sei, dass Herr Olearius die Konstruktion nicht verstanden habe.“*
- S. 6: *„Herr Steck geht selber geht davon aus, dass in den Gesprächen deutlich geworden sei, dass auf der Verkäuferseite ein Leerverkäufer agiere. Herr Berger habe allerdings immer darauf hingewiesen, dass Leerverkäufe rechtlich unproblematisch seien und dass der Käufer in jedem Fall einen Erstattungsanspruch habe.“*
- S. 7: *„In seinen weiteren Vernehmungen auch zum allgemeinen Hintergrund hat Herr Steck darauf hingewiesen, dass die Berater in den ersten Jahren kein Problembewusstsein hinsichtlich der Leerverkäufe gehabt und deswegen auch offen untereinander darüber gesprochen hätten. Es sei nahezu allgemeine Auffassung aller Steuerrechtsexperten gewesen, dass gedeckte Leerverkäufe unproblematisch und wie Inhaberverkäufe anzusehen seien.“*

- S. 15: „Auch Herr Steck geht zwar einerseits davon aus, dass die Frage des Leerverkaufs offensichtlich war, er weist andererseits aber auch darauf hin, dass Herr Berger kaum zu verstehen gewesen sei und dass die Gutachten das Problem verwässert hätten.“

- Die Entscheidungen von Finanzbehörde und dem Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg, zum Jahresende 2016 die Anrechnung von Kapitalertragsteuer für das Jahr 2009 nicht zu widerrufen, **erging im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft Köln**. Die Sachgebietsleiterin Frau Petersen telefonierte mehrfach mit dem damals zuständigen Kölner Staatsanwalt Herrn Fuchs und fertigte über jedes Telefonat einen Vermerk an. In mehreren Telefonaten bestätigte Herr Fuchs, dass die Entscheidung, steuerlich (noch) nicht tätig zu werden, angesichts des unklaren Sachverhalts vertretbar sei.

Das Finanzamt für Großunternehmen stimmte sich grundsätzlich mit der Staatsanwaltschaft Köln zum Stand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und den möglicherweise angezeigten steuerlichen Maßnahmen ab. Über ein Telefonat am 19. August 2016 notierte Frau Petersen:

„Er hat keine Probleme damit, wenn wir abwarten + ggf. noch auf die StA warten, weil der SV zu unklar ist.“

In einem weiteren Telefonvermerk vom 4. November 2016 hielt Frau Petersen diesbezüglich fest:

„Er würde ggf. die Steuerbescheide zurzeit noch nicht ändern, da SV zu unklar (Er sei aber auch kein Steuerrechtler).“

Anfang 2017 unterrichtete Frau Petersen Herrn Staatsanwalt Fuchs darüber, dass die Hamburger Finanzverwaltung von einer Rücknahme der Steueranrechnung für das Jahr 2009 abgesehen habe. Frau Petersen notierte die folgende Reaktion von Herrn Staatsanwalt Fuchs in einem Telefonat vom 23. Januar 2017:

„Er ist mit der Entscheidung des FA absolut einverstanden und hält sie zum jetzigen Zeitpunkt auch für richtig.“

Ein weiteres Telefonat mit Herrn Staatsanwalt Fuchs fand am 18. Mai 2017 statt. Besprochen wurde der derzeitige Stand von Straf- und Steuerverfahren. Frau Petersen notierte zu den Aussagen von Herrn Staatsanwalt Fuchs:

„Er stimmt meiner Auffassung zu, dass wir mindestens die einzelnen Geschäfte nachvollziehen und darlegen müssen (wenn ggf. aufgrund des Umfangs nicht alle). Dazu gehört der Übertragungsweg, die einzelnen Beteiligten, Depotbanken etc.“

Darüber hinaus müssen wir klären, wer, wann was wusste um ggf. den subj. Tatbestand (für die StA) bzw. die grobe Fahrlässigkeit für das FA festzustellen.

[...]

Wir sind beide der Auffassung, dass die bisherigen Ermittlungen den SV noch nicht ausreichend aufgeklärt haben um eine Entscheidung zulasten der Bank zu treffen.“

Am nächsten Tag unterrichtete Frau Petersen die Finanzbehörde über das Ergebnis des Telefonats. Dabei teilte sie mit, dass Herr Staatsanwalt Fuchs jedenfalls für drei Aktientransaktionen die Lieferketten und einen etwaigen Leerverkäufer nachweisen wolle.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2017 hielt Herr Staatsanwalt Fuchs an seiner Einschätzung, die Steueranrechnung (noch) nicht zurückzunehmen, fest. Über ein Telefonat vom 8. Juli 2017 notierte Frau Petersen:

„Er hält es daher nach wie vor für gut vertretbar, keinen Steuerbescheid zu erlassen und ist mit jeder Entscheidung des FA einverstanden.“

Über einen Telefontermin mit Herrn Fuchs vom 4. September 2017 hielt Frau Petersen fest:

„Nach dem derzeitigen Stand der Ermittlungen ergeben sich Indizien für einen Anfangsverdacht. Er hat aber bisher weder einen hinreichenden Tatverdacht (Voraussetzungen für Anklage) noch einen dringen Tatverdacht (Haftbefehl).

Er hält es daher nach wie vor für gut vertretbar, keinen Steuerbescheid zu erlassen, und ist mit jeder Entscheidung des FA einverstanden.“

Zu einem Telefonat vom 6. Oktober 2017 vermerkt Frau Petersen über Herrn Staatsanwalt Fuchs:

„Da er keinen dringenden Tatverdacht sieht, hält er es für vertretbar, nichts zu ändern.“

- Bereits in der letzten Sitzung des PUA (16.04.2021) wurde erörtert, dass Frau Petersen in den folgenden Verfahren einer organisierten üblen Nachrede ausgesetzt war. In den Akten der durch das LG Bonn – 12. Große Strafkammer – beigezogenen Steuerakten von Warburg findet sich ein Vermerk der Hamburger Betriebsprüferin Frau Meyer-Spiess, die mit dem weiteren Betriebsprüfer Heuer vor dem Landgericht Bonn in dem Strafverfahren gegen den Warburg-Prokuristen Schmid einen großen Auftritt zu Lasten ihrer Kollegen hatte. In einem auf den „11.06.2018 und 14.08.2018“ datierten Vermerk hatte Frau Meyer-Spiess über Frau Petersen Folgendes geschrieben:

„Mai 2016

Im Prüferzimmer vor einer Besprechung erzählt Fr. Petersen, dass sie heute zur Petersilienhochzeit bei Katharina Olearius eingeladen ist.

(...)

Herr Heuer erzählt mir später, dass der Vater von Fr. Petersen als Notar für MMW gearbeitet hat.“

Aus diesem Vermerk wurde später die Behauptung des Richters der 12. Großen Strafkammer:

Aus den von ihm beigezogenen und ihm vorliegenden Steuerakten von Warburg bei dem Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg ergebe sich, dass Frau Petersen mit der Tochter von Herrn Dr. Olearius befreundet gewesen sei.

Diese Behauptung von Herrn VRiLG Zickler war nicht nur nicht durch den Vermerk von Frau Meyer-Spiess gedeckt, sondern offensichtlich erfunden bzw. ins Blaue behauptet, um Frau Petersen zu schaden.

Eine Nachfrage bei dem Ehemann der inzwischen verstorbenen Tochter von Herrn Dr. Olearius, Herrn Dr. Rentrop-Schmid, hat ergeben, dass Frau Petersen sowohl ihm selbst wie der verstorbenen Frau Katharina Olearius gänzlich unbekannt war. Zu dem Hinweis auf den Vater von Frau Petersen ist zu sagen, dass ein Hamburger Notar namens Henning Petersen im Jahr 2001 im Notariat Henning Petersen und Börries de Grahl tätig war und sodann aus dem Notardienst ausgeschieden ist. Sein Amt wurde ab dem Jahr 2001 durch Herrn Notarassessor Dr. Tobias Köpp verwaltet (§ 56 Abs. 1 BNotO). Herr Notar Petersen kann daher weder zu dem im Vermerk angegebenen Zeitpunkt, noch in den – vom Datum des Vermerks ausgehend – 17 Jahren davor für Warburg beurkundet haben.

Herr Professor Schünemann und ich haben diese falschen Angaben daher mit Schriftsatz vom 19.02.2021 zum Gegenstand eines Ablehnungsverfahrens gegen den Richter VRiLG Zickler gemacht. Unmittelbar vor der gesetzlich erforderlichen dienstlichen Stellungnahme des abgelehnten Richters VRiLG Zickler (§ 26 Abs. 3 StPO) nahm die Staatsanwaltschaft am 25.02.2021 ihren Antrag auf Beteiligung der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH zum Zwecke der Einziehung zurück, weswegen das Landgericht Bonn am 26.02.2021 über den Befangenheitsantrag inhaltlich nicht mehr entscheiden musste.

C. Beweisanregungen

Der Arbeitsstableiter des PUA hat mit seinem Schreiben vom 26.03.2021 anlässlich des Beweisantrags- und Fragerechts der Betroffenen ausgeführt:

„Zudem teile ich auf Ihre Anfrage vom 17.03.2021 mit, dass den Betroffenen nach der Rechtsauffassung des Untersuchungsausschusses kein Beweisantrags- oder Fragerecht zusteht, da § 19 UAG die Rechte der Betroffenen insoweit abschließend regelt. Ein Erklärungs- oder Stellungnahmerecht steht den Betroffenen zu, soweit dies in § 19 Abs. 1 und Abs. 3 UAG vorgesehen ist. Dementsprechend haben auch die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien und die M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH kein Beweisantrags- oder Fragerecht. Diesen Gesellschaften wird vor dem Abschluss des Untersuchungsverfahrens rechtliches Gehör gewährt, falls der weitere Verlauf der Untersuchung ergeben sollte, dass sie durch den Abschlussbericht in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können (siehe Beschluss zum Antrag auf Feststellung der Betroffenheit vom 12.03.2021).

Das Recht der Betroffenen und der Warburg-Gesellschaften, sich jederzeit schriftlich an den Untersuchungsausschuss zu wenden, bleibt selbstverständlich unberührt.“

In diesem Sinne regen wir folgende Beweisthemen an:

- Die Vernehmung des Herrn Staatssekretär Jörg Asmussen als Zeugen zur Aufklärung der Tatsache, warum sich entgegen der schriftlichen Empfehlung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken vom 22. Juli 2009 das BMF gegen die gesetzliche Beteiligung der Clearstream AG zur Verhinderung von „Cum-Ex“-Transaktionen entschieden hat.
- Die Ladung von Herrn VRiFH Lotzgeselle als sachverständigen Zeugen für die Frage nach der Verantwortung der Depotbanken für Einbehalt und Abführung der Kapitalertragsteuer gem. § 44 Abs. 5 EStG.
- Die Vernehmung des Herrn Justizminister des Landes NRW Biesenbach als Zeugen für die Gründe der Zuständigkeitsverschiebung in dem Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige der WestLB im Zusammenhang mit „Cum-Ex“-Transaktionen sowie die Beiziehung der Akten des Ministeriums. In diesem Zusammenhang beantragen wir ferner die Beiziehung des Berichts über die Sonderprüfung der WestLB durch die BaFin nach §§ 44 ff. KWG aus dem Jahr 2007.

- Die Vernehmung des Präsidenten der Oberfinanzdirektion Frankfurt, Herrn Jürgen Roßberg, sowie von Frau OStA Brorhilker als Zeugen für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Aussage des Zeugen Dr. Steck vor dem Landgericht Bonn.
- Die Einholung eines Gutachtens der Bundesrechtsanwaltskammer, ob und inwieweit die Staatsanwaltschaft Köln berechtigt war, einen Rechtsanwalt (Anmerkung: Herrn Rechtsanwalt Dr. Steck) zu einem Verrat von tatsächlichen oder angeblichen Mandantengeheimnissen anzustiften und ob damit eine strafbare Verletzung des Anwaltsgeheimnisses (§ 203) und des Parteiverrats (§ 356 StGB) verbunden war.
- Die Vernehmung des Herrn VRiLG Zickler - 12. Großen Strafkammer des LG Bonn - zur Verletzung des Dienstgeheimnisses im Zusammenhang mit der Vernehmung der Finanzbeamtin Petersen und des Zustandekommens der Falschmeldung über Frau Petersen, sie sei eine Freundin der verstorbenen Frau Katharina Olearius gewesen, zu deren „Petersilienhochzeit“ eingeladen gewesen und der Vater von Frau Petersen habe als Notar Beurkundungen für die M.M. Warburg durchgeführt.
- Die Beziehung der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Köln in den Strafverfahren gegen ehemalige Angehörige der HSH Nord.
- Die Beziehung der Ermittlungsakten gegen ehemalige Angehörige der WestLB und der Portigon AG.
- Die Beziehung der Prüfungsakten der BaFin und der Deutschen Bundesbank betreffend die M.M. Warburg & CO KGaA, die HSH Nord und die WestLB in den Jahren 2007 – 2012.
- Die Vernehmung des ehemaligen Präsidenten der BaFin Jochen Sanio über den Wissensstand der BaFin zu „Cum-Ex“ in den Jahren von 2007 – 2011.
- Die Vernehmung des der ehemaligen Vizepräsidenten der BaFin Elisabeth Roegele, des Exekutivdirektors Bankenaufsicht Raimund Röseler und des Referatsleiters Intensivaufsicht R5 der BaFin Ingo Wallenborn zur aufsichtsrechtlichen Praxis der BaFin im Zusammenhang mit „Cum-Ex“-Transaktionen.
- Die Vernehmung aller Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der HSH Nord in den Jahren 2007 und 2011 zur Art der Kontrollsystematik innerhalb der Bank bei der damaligen Abwicklung von „Cum-Ex“-Transaktionen. Die Vernehmung der von 2007 bis 2011 für die Aufsicht über die HSH Nord zuständigen Finanzsenatoren Michael Freytag, Carsten Frigge, Herlin Grundelach und Peter Tschentscher zu den internen Vorgaben für die Durchführung von „Cum-Ex“-Transaktionen sowie die Beziehung der Akten der Finanzbehörde Hamburg im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung der HSH Nord.

- Die Vernehmung des ehemaligen Mitgliedes des Aufsichtsrats der HSH Nord und Vorstandssprecher der Deutschen Bank AG Hilmar Kopper zur Praxis von „Cum-Ex“-Transaktionen.

Noch mal: in der Rückschau bleibt die Frage, ob und warum und mit welchen Folgen bei der nachträglichen Beurteilung von Cum Ex in Deutschland unterschiedliche Maßstäbe in Bezug auf die Eigentümerseite von öffentlichen und privaten Banken angelegt werden - hinsichtlich der Anforderungen an Sorgfalt, Voraussicht und bei der Sanktionierung. Der Dramatiker Bertold Brecht hat die offensichtliche Asymmetrie in seinen Betrachtungen über das Leben König Edward des Zweiten wie folgt vorausgesehen:

„es ist / Nie zu errechnen, auf welche Seit sich wälzt / Der Büffel Staat. Gut und moralisch / Der Platz wo er sich nicht hinwälzt. / Der Büffel wälzte sich und fiel auf mich.“

Dr. Gauweiler
Rechtsanwalt